

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Faßberg, den 15.07.2013  
Gemeinde Faßberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Schulze L. S.

---

### 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 Absatz 1, Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds. GVBl. Nr.16/2012 S.279) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr.32/S.589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 18.06.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

#### Artikel I

Um das Lesen dieser Änderungssatzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnung verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

#### Artikel II

§ 20 - Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungsgeschäfte - erhält folgende Fassung:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan.
- (3) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) erfolgt. Die Vorschriften des § 157 NKomVG (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer durch Geschäftsbesorgungsvertrag zu benennenden Stelle wahrgenommen.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Celle, den 18.06.2013

Kiemann L. S.  
Verbandsgeschäftsführer

---